



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 17.01.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungsblätter der VGem-Mitgliedsgemeinden - Herausgabe einer VGem-Gesamtausgabe
- 2 laufende Ortsstraßen- und Tiefbaureparaturen; hier: Fortführung des bisherigen Vertrags
- 3 Sanierung der gemeindlichen Flurwege; Festlegung der Maßnahmen
- 4 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG); hier: Bedarfsplanung
- 5 Gemeindehaus Holzkirchen; Bauantrag zur temporären Umnutzung eines Teilbereiches des Gemeindesaals
- 6 Restaurierung des Kriegerdenkmals Wüstenzell im Waldstück Steinert
- 7 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis betr. Fl.Nr. 1, 4 und 3/1; hier: Stellungnahme der Gemeinde
- 8 Bauantrag: Neubau einer Unterstellhalle für den Bauhof Holzkirchen auf Fl.Nr. 162 + 164, Holzkirchen
- 9 Spielplatz Alte Straße; Notwendige Vorarbeiten für Spielgerät Seilparcours Netzkubus

- 10** Straßenverkehr; Tempolimit Alte Straße in Holzkirchen ab Ortstafel in Richtung Uettingen
- 11** Straßenverkehr; Tempolimit 30 und rechts vor links auf den gemeindlichen Straßen in Holzkirchen und Wüstenzell
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021
- 12.2** Bauhof Holzkirchen; Errichtung eines Gefahrstofflagers, eines Carports und einer Tankstelle auf Fl.Nr. 994, hier: Bekanntgabe des Baugenehmigungsbescheids
- 12.3** Straßenverkehr; Versetzung der Ortstafel in der Alten Straße in Holzkirchen
- 12.4** Marktplatz der Generationen; Vorlage örtlicher seniorenpolitischer Maßnahmenkatalog
- 12.5** Kommunalfinanzen in Zeiten der Pandemie - Ein Überblick; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2021
- 12.6** Zensus für die Gemeinden des Landkreises Würzburg
- 12.7** Ärztliche Versorgungssituation in der Region Würzburg

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Stumpf, Annika

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Reinlein, Jochen

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.12.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Mitteilungsblätter der VGem-Mitgliedsgemeinden - Herausgabe einer VGem-Gesamtausgabe
--------------	---

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Mitteilungsblätter der vier Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt werden seit dem 01.01.2015 vom MaGeTa-Verlag mit der nachfolgenden Auflagenanzahl monatlich herausgegeben.

Markt Helmstadt	1.170 Exemplare
Gemeinde Holzkirchen	450 Exemplare
Markt Remlingen	700 Exemplare
Uettingen	900 Exemplare

Die durchschnittlichen Gesamtkosten für die Herausgabe und Verteilung der gemeindlichen Mitteilungsblätter lagen in den Jahren 2018 - 2020 bei rund 56.000,00 €/Jahr. Diese Kosten wurden bisher durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden und durch die VGem getragen.

In der Gemeinde Waldbüttelbrunn und beim Markt Höchberg fallen nach Auskunft der Verwaltungen für die Herausgabe und Verteilung der gemeindlichen Mitteilungsblätter bei einer Auflage von 2.500 Exemplaren (WBB) bzw. 5.800 Exemplaren (Höchberg) kein(e) nennenswerte(r) Aufwand/Kosten an.

Auf Grund personeller Veränderungen mussten nunmehr bei der VGem generelle Überlegungen angestellt werden, wie die Organisationsstrukturen und die Aufgabenzuweisungen an die veränderten personellen Rahmenbedingungen angepasst werden. Hiervon war u.a. auch die Arbeits- und Ablauforganisation für die Erstellung der gemeindlichen Mitteilungsblätter betroffen.

Die VGem-Bürgermeister und die VGem-Verwaltung haben diesbezüglich erstmalig am 23.09.2021 gemeinsam mit dem MaGeTa-Verlag Überlegungen angestellt, den Personal- und Kostenaufwand für die Herausgabe der gemeindlichen Mitteilungsblätter spürbar zu optimieren.

Die Besprechung endete mit dem Ergebnis „Aus vier mach WIR!“, was letztlich auch schon in einigen anderen gemeindlichen Zuständigkeitsbereichen (z.B. VGem-Homepages, VGem-App, Sitzungsmanagement Session mit Ratsinformations-, Bürgerinformationssystem und Mandatos iPad-App, Mobile Device Management für iPads, Riskmanagement Winterdienst mit Mobiworx, Spielplätze mit Argos, Einheitliche Handhabung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts u.a.) erfolgreich umgesetzt und angeboten wird.

Inhaltlich deckungsgleiche Beiträge wie z.B. Veröffentlichungen von Behörden, Apothekennotdienste u.ä. erscheinen künftig in einer Gesamtausgabe zentral unter der Rubrik „VGem“, die Veröffentlichungen der gemeindlichen Mitteilungen, Vereinsnachrichten,

Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen erfolgen wie bisher unter den Rubriken der einzelnen Mitgliedsgemeinde.

Auf Basis eines vom Verlag erstellten ersten Entwurfs des „neuen“ Mitteilungsblattes wurden bei einem gemeinsamen zweiten Besprechungstermin am 11.11.2021 verschiedene Optimierungen und grundsätzliche Fragestellungen besprochen. Das Layout der VGem-Gesamtausgabe wird -wie bisher- vom Verlag erstellt, außerdem nimmt der Verlag die Privat-, Firmen- und Vereinsanzeigen direkt entgegen. Der Veröffentlichungsumfang von Vereinsnachrichten wird vorerst auf max. 12 Seiten/Jahr und Verein beschränkt. Die Sitzungsniederschriften werden künftig nicht mehr abgedruckt. Diese können -wie hinlänglich bekannt sein dürfte- **seit Mai 2008** über das Bürgerinformationssystem (BIS) der VGem jederzeit eingesehen werden. Der Link zum BIS der VGem Helmstadt wird -wie bisher- in jeder Ausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Zusätzlich wird der Aufruf über einen abgedruckten QR-Code einfach und schnell möglich sein.

Im Rahmen der hierzu in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 16.12.2021 geführten Sachdiskussion wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Bürgermeister selbstverständlich auch künftig einzelne wichtige Artikel oder Punkte aus den Sitzungen des örtlichen Gremiums selbst erstellen können, welche dann in der VGem-Ausgabe in der jeweiligen gemeindlichen Rubrik abgedruckt werden.

Mit der künftigen „Aus vier mach Wir-Ausgabe“ des Mitteilungsblattes wird also nicht nur einem erforderlichen Kosten- und Umweltbewusstsein Rechnung getragen, sondern insbesondere durch die gemeinsame Auflagenanzahl von rund 3.200 Stück und das breitere „neue“ Verteilungsgebiet wird sich die Attraktivität und das allgemeine öffentliche Interesse sicher schnell zunehmen. Die Gesamtausgabe kann und soll selbstverständlich auf weiterhin über die gemeindlichen Homepages, im BIS der VGem und über die VGem-App angeboten werden.

Die Druckkosten der monatlichen Gesamtausgabe wurden vorläufig mit ca. 1.300,00 €/Monat (netto) kalkuliert. Die jährlichen Gesamtkosten werden sich somit voraussichtlich halbieren und künftig komplett aus dem Haushalt der VGem Helmstadt finanziert.

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 beschlossen, die in der VGem-Verwaltung erforderlichen strukturellen und organisatorischen Veränderungen im Zusammenhang mit der Herausgabe der Mitteilungsblätter zu befürworten. Der vorstehend dargestellten Vorgehensweise für die Herausgabe eines monatlichen gemeinsamen Mitteilungsblattes wurde zugestimmt. Der Gemeinschaftsvorsitzende, Herr Daniel Bachmann, wurde ermächtigt einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit dem MaGeTA-Verlag zu unterzeichnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Herausgabe einer VGem-Gesamtausgabe des Mitteilungsblattes zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	laufende Ortsstraßen- und Tiefbaureparaturen; hier: Fortführung des bisherigen Vertrags
--------------	--

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden die laufenden Ortsstraßen- und Tiefbaureparaturen in den VGem-Gemeinden durch die Firma Konrad-Bau, Lauda-Königshofen erledigt, für die zuletzt für die Jahre 2019/2020/2021 ein entsprechender Vertrag mit der Firma geschlossen wurde. Hierzu ist festzustellen, dass die Arbeiten wie auch schon in den Jahren 2016/2017/2018 jeweils entsprechend den vorherigen gemeindlichen Vorgaben und Absprachen zuverlässig und einwandfrei ausgeführt wurden, sodass diesbezüglich einer Fortführung des bisherigen Vertragsverhältnisses nichts entgegensteht.

Aufgrund des anstehenden Auslaufens dieses Vertrages wurde die Firma deshalb um ein neues Angebot gebeten, das nun mit Datum vom 18.11.2021 eingegangen ist und die zwischenzeitlichen Entwicklungen bei den Lohn- und Materialkosten berücksichtigt. Dieses Angebot wurde laut Firma auf der Basis des ursprünglichen Angebots aus dem Jahr 2015 positionsweise überarbeitet und ergibt demnach eine durchschnittliche Erhöhung um 12 %.

Das Angebot enthält wie bisher auch weiterhin einen Bereitschaftsdienst, d.h. für Straßen- und Tiefbauarbeiten (z.B. bei Wasserrohrbrüchen), bei Verhinderung der Bauhöfe (außerhalb der Dienstzeiten keine vollständige Personalverfügbarkeit, Akuteinsätze bei geringer Bauhofbesetzung aufgrund Urlaub, Fortbildung, Winterdienst, etc.), oder zu deren technischer Unterstützung (z.B. mit im Bauhof nicht vorhandenen Maschinen). Die Bereitschaftsdienst-Regelung mußte bisher noch nicht in Anspruch genommen werden, ist aber erforderlich für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in ungünstigen Situationen.

Das Angebot stellt einen „Katalog“ dar, auf dessen Grundlage die konkret anfallenden bzw. erforderlichen Arbeiten im Umfang eines vorher festzulegenden Jahresbudgets nach vorheriger Absprache mit Gemeinde und Bauhof beauftragt werden. Für die Inanspruchnahme des festgelegten Budgets wurde eine jährliche Dringlichkeitsliste erstellt, die von der Firma abgearbeitet wird, bis das Jahresbudget ausgeschöpft ist; nach Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde legt die Firma dann eine entsprechende Rechnung vor.

Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren als praktikabel und effektiv erwiesen und sollte deshalb in dieser Weise fortgeführt werden. Dafür spricht auch, dass auf diesbezügliche Anfragen an weitere in Betracht kommende Firmen keine Vergleichsangebote eingingen, da für diese Art von Arbeiten von Firmenseite derzeit offenbar kein Interesse besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Konrad-Bau, Lauda-Königshofen, auf der Basis des Angebots vom 18.11.2021 in Fortführung der bisherigen Vorgehensweise für weitere drei Jahre mit den laufenden Ortsstraßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Sanierung der gemeindlichen Flurwege; Festlegung der Maßnahmen

Sachverhalt:

Zur Fortführung der Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an den gemeindlichen Flurwegen wurde in der Sitzung vom 01.03.2021 entschieden, dass die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen wird:

1. Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten können bis zum Jahresende bei der Gemeinde vorgeschlagen werden (Lageplan/Bilder und eine Begründung ist beizufügen).
2. Über die Vorschlagsliste wird im Umlaufverfahren eine Rangreihenfolge festgelegt.
3. Für die ersten drei/vier Positionen (je nach Aufwand) wird ein Angebot angefragt.
4. Finale Entscheidung nach Vorlage des Angebots.

Bis zum Jahresende wurden folgende Wege bei der Gemeinde vorgeschlagen:

- Pos. 1: Radweg Uettingen
- Pos. 2: Buch, Betonstraße Waldrand Holzkirchen
- Pos. 3: Mittlerer Weg Steinert zum Sportplatz Holzkirchen
- Pos. 4: Urles Weg zur Höhberg Kreuzung
- Pos. 5: Verbindungsweg unterer Hädweg zum Kühtrieb
- Pos. 6: Radweg Wüstenzell nach Dertingen
- Pos. 7: Schotterweg Buchwald am Lagerplatz Klinggraben
- Pos. 8: Schotterweg Buchwald Fl.-Nr. 907 Ho bis Fl.-Nr. 202 Wü

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, über die Pos. 1, 3, 6 und 8 ein Angebot einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG); hier: Bedarfsplanung

Sachverhalt:

Im Haus des Kindes fehlen Betreuungsplätze. Insbesondere im Bereich der unter 3-jährigen Kinder reichen die vorhandenen Betreuungsplätze nicht aus.

Als erster Schritt für eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung ist eine entsprechende Bedarfsplanung zu erstellen. Diese wiederum dient als Grundlage für die weitere Planung.

Die nachstehende Bedarfsplanung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Würzburg – Amt für Jugend und Familie/Frau Bördlein - abgestimmt.

Bedarfsplanung gemäß Art. 7 BayKiBiG

I. Grundlagen

o **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) - Jugendämter**

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) trägt die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Diese besteht aus Bestandsfeststellung, Feststellung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder.

o **Art. 7 BayKiBiG - Gemeinden**

Die Bedarfsplanung wird durch die örtliche Planung der Gemeinden ergänzt. Die Gemeinden haben die Pflichtaufgabe, rechtzeitig die bedarfsnotwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG, vgl. auch § 24 SGB VIII).

Die Gemeinde stellt hierzu den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Kinder fest und erkennt die Bedarfsnotwendigkeit konkreter Plätze in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, in bestimmten Fällen aber auch auswärts, an.

II. Vorbemerkungen: Entwicklung der Geburtenjahrgänge – Gemeinde Holzkirchen

2016	=	7
2017	=	6
2018	=	10
2019	=	10
2020	=	8
2021	=	8

(Quelle: Melderegister der Gemeinde Holzkirchen)

Geburtendurchschnitt inklusive der Zu- und Wegzüge der letzten 6 Jahre = 8,17 Kinder

III. Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung erfasst alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Maßgeblich ist dabei die zulässige Platzzahl nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Zahl der integrativen Plätze werden stets auf konkrete Einzelnachfrage im Benehmen mit dem Bezirk Unterfranken (Leistungsvereinbarung zur Einzelintegration) angeboten.

Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind (z.B. Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote an Schulen), können nachrichtlich mit aufgeführt werden.

III.1. Altersgemischte Einrichtung

Gemeinde Holzkirchen, Kirchenweg 5, 97292 Holzkirchen

Träger:

Gemeinde Holzkirchen

50 Plätze für Kinder ab dem 10. Lebensmonat. Ein Kind unter 2,5 Jahren zählt bei der Platzvergabe wie zwei Kinder.

10 Schulkinder während der bayerischen Schulferienzeiten

gemäß Betriebserlaubnis vom 01.04.2019.

Seit dem 01.08.2013 besteht durch das sog. „Kinderförderungsgesetz (KiföG)“ ein **Rechtsanspruch** auf einen Krippenplatz für Kinder ab einem Jahr. Davor enthielt das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nur einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Der Anspruch kann damit – nach Antrag und ggf. erfolglosem Widerspruchsverfahren – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden.

Allerdings haben die Eltern keinen Anspruch auf einen ganz bestimmten Platz.

Bei Betrachtung der Anmeldezahlen und einer höheren Versorgungsquote kann der benötigte Platzbedarf künftig **nicht** gedeckt werden.

III. 2. Nachrichtlich: weitere Einrichtungen

Über den Schulverband Helmstadt werden Plätze in der Mittagsbetreuung angeboten.

III. 3. Tagespflege

Die Tagespflege – koordiniert durch das Kreisjugendamt - wird als eigenständiges Angebot neben den bestehenden Betreuungsangeboten in öffentlichen Einrichtungen weiterhin sicher notwendig sein, auch wenn sie im Gemeindebereich Holzkirchen im Vergleich zu den übrigen Angeboten nur eine untergeordnete Rolle spielt. Allerdings deckt die Tagespflege für Kinder im Alter von „null bis eins“ eine Lücke im Betreuungsspektrum ab.

IV. Bestimmung/Anerkennung des örtlichen Bedarfs

Für die Bedarfsfeststellung wird bei den Berechnungen die Betrachtung der Vorjahre herangezogen. Hierbei wird von einer Jahrgangsstärke von 8,17 Kindern ausgegangen. Die Jahrgangsstärke wird auf Basis der durchschnittlichen Jahrgangsstärke der letzten 6 Jahre von 8,17 Kindern (siehe II.) errechnet.

a) Kindergärten

Zur Ermittlung des aktuellen Bedarfs in den Kindergärten kann lt. Kindergartenfachaufsicht, rein rechnerisch, von 3,5 Jahrgängen ausgegangen werden. Somit liegt der rechnerische durchschnittliche Bedarf bei ca. 28,60 Plätzen.

Unter Berücksichtigung derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau wird ein zusätzlicher Puffer von 10 % berücksichtigt und der Bedarf mit

31 Plätzen

b) Krippen

Der Bedarf an Krippenplätzen ist weit schwieriger festzustellen als dies bei Kindergartenplätzen der Fall ist. Zahlen aus Umfrageergebnissen sind nur bedingt aussagekräftig und verlässlich. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Ein- bis Dreijährige lässt sich zum großen Teil nicht mit „echten“ Kinderzahlen berechnen, da die Kinder, für die der Bedarf ermittelt werden soll, zum großen Teil noch nicht geboren sind. Die Kindergartenfachaufsicht rät, bei Kindern unter 3 Jahren immer mit 3 Jahrgängen zu

rechnen, auch wenn nur 2 Jahrgänge die Krippe besuchen, da diese Berechnungsweise bundesweit angewandt wird und ansonsten die Statistik verfälscht würde. Bei einem angenommenen Bedarf von derzeit 60 % benötigen wir bei den zu Grunde liegenden Jahrgangsstärken im Jahr rechnerisch 14,71 Kinder.

Unter Berücksichtigung derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau wird ein zusätzlicher Puffer von 10 % berücksichtigt und der Bedarf mit

16 Kinder \triangleq 32 Plätzen

(1 Kind bis 2,5 Jahre zählt bei der Platzvergabe wie 2 Kinder)

festgestellt.

Somit ergibt sich für zukünftigen Betreuungsjahre ein örtlicher Bedarf von 1 weiteren Betreuungsgruppe.

Inwieweit sich noch diverse variable Faktoren (z.B. gebührenfreie KiTa, Zuzüge / Wegzüge) auswirken können, ist derzeit nicht abschätzbar.

c) Tagespflege

Die Tagespflege erfüllt eine wichtige Funktion in der Kinderbetreuung. Den steigenden Bedarf nach Plätzen für Unterdreijährige wird sie aber nur ergänzend decken können. Aktuell hat Holzkirchen keine Tagesmutter. Sofern Tagesmütter seitens des Kreisjugendamtes qualifiziert werden, können diese grundsätzlich ebenfalls als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Die Verwaltung steht diesbezüglich stets in Verbindung mit dem Kreisjugendamt.

d) Kinderhort:

Das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen im Hort orientiert sich am Bedarf der letzten Jahre (siehe III.4). Auf Grund dieses geringen Bedarfs (auch in den Vorjahren) und den Wünschen der Eltern entsprechend wird dieser über die Gastkinderregelung realisiert.

Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht derzeit nicht. Diese Einrichtung stellt im Gesamtgefüge der Betreuungsangebote vielmehr eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Allerdings hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, einen Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz für alle Grundschulkinder ab dem Jahr 2026 einzuführen. Die entsprechenden Ergebnisse müssen abgewartet werden.

d) Auswärtig beanspruchte Plätze in Kindertagesstätten:

Eine Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit für Gastkinder hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 05.05.2008 ein Ende gesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht könne auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden. Eltern dürfen auch nicht zur Übernahme eines Teils der kindbezogenen Förderung herangezogen werden. Seither muss die Aufenthaltsgemeinde für jedes Kind ihren Förderanteil leisten, unabhängig davon, ob dieses eine Einrichtung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets besucht.

V. Zusammenfassung

Die Gemeinde Holzkirchen ist mit seinem Kinderbetreuungsangeboten derzeit nicht ausreichend aufgestellt. Weder im Bereich Kindergarten noch im Bereich Krippe kann der örtliche Bedarf am Wohnort abgedeckt werden. Eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung durch den Träger kann als bedarfsgerecht und vor allem rechtskonform bezeichnet werden.

Der örtliche Bedarfsplan ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG). Die Fortschreibung in einem Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen vom 17.01.2022

Dreijahresrhythmus ist realistisch und zweckmäßig. Dies ist ein Zeitrahmen, der für alle Beteiligten meist gut abschätzbar ist. Sollten zwischenzeitlich Änderungen, gegebenenfalls aufgrund von Rechtsänderungen o. dgl., notwendig sein, so wird die Bedarfsplanung angepasst. Als Indikatoren für Änderungsnotwendigkeiten innerhalb der drei Jahre dienen vor allem die Anmeldungen in den Kindertagesstätten und die zukünftigen Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Bedarfsplanung. Eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung um eine weitere Betreuungsgruppe (unter 3-jährige Kinder) wird angestrebt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Gemeindehaus Holzkirchen; Bauantrag zur temporären Umnutzung eines Teilbereiches des Gemeindesaals
--

Sachverhalt:

In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Haus des Kindes, Kirchenweg 5, 97292 Holzkirchen) benötigen wir aufgrund der Kinderzahl und des hohen Anteils an Kindern unter 2 Jahren eine Erhöhung der genehmigten Platzzahl von derzeit 50 Plätzen. Insgesamt werden nach der vorläufigen Bedarfsberechnung 63 Plätze benötigt.

Der Gemeindesaal ist gem. der Baugenehmigung aus dem Jahre 2013 als Veranstaltungs-, Turn- und Bewegungsraum vorgesehen, jedoch nicht ausschließlich für die KITA-Nutzung. Eine zeitlich befristete Umnutzung wurde bereits im Jahr 2016 beantragt und genehmigt.

Im Rahmen einer Begehung durch das LRA – Frau Bördlein – wurde dem Konzept der Einrichtung eines Gruppenraumes in der ostwärtigen Hälfte des Turn- und Veranstaltungsraumes grundsätzlich zugestimmt; der andere Teil des Gemeindesaals, die Küche und das Gerätelager bleiben bedingt durch die mobile Trennwand von der Nutzungsänderung unbenommen.

Nach Rücksprache mit dem LRA – Bauamt – bestehen diese auf einen Bauantrag zur Nutzungsänderung. Die darauf beruhenden weiteren Unterlagen können weitestgehend aus den Antragsunterlagen von 2016 übernommen werden, sofern keine Änderungen vorliegen.

Vom Arch.Büro Gruber/Hettiger/Haus wird der notwendige Bauantrag erstellt, mit dem das erforderliche Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Auch für dieses gemeindliche Vorhaben ist (wie in jedem Baugenehmigungsverfahren) eine Einvernehmensentscheidung zu treffen. Da dieses Vorhaben im Wesentlichen nur eine Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudebestandes beinhaltet, bleiben die grundlegenden Sachverhalte aus der Baugenehmigung unverändert, so dass der erneuten Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Nutzungsänderungsantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Vorsitzende wird beauftragt die notwendigen Antragsunterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und bei den zuständigen Stellen im LRA einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Restaurierung des Kriegerdenkmals Wüstenzell im Waldstück Steinert

Sachverhalt:

Der 2. Bürgermeister, Herr Reinhold Schwab, hat angeregt, das Kriegerdenkmal Wüstenzell im Waldstück Steinert auf der Flurnummer 833 (GT Wüstenzell) instand setzen zu lassen.

Das Schadensbild ist enorm, eine Restaurierung kommt einem Neuaufbau gleich, da sich die ursprüngliche Betonausführung nicht ohne erheblichen Aufwand restaurieren lassen würde. Eine punktuelle Schließung der Risse ist wenig zielführend, da diese Instandsetzung wohl nur wenige Jahre halten würde. Darüber hinaus kann für die dahinter liegenden Hohlräume keine Gewährleistung übernommen werden.

Die Fa. Wittstadt aus Karlstadt-Laudenbach, als langjähriger Restaurationspartner bekannt, wurde gebeten, einen Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot zu erstellen. Das Angebot beläuft sich auf brutto 8.092,00 €. Dabei berücksichtigt wurde die Unterstützung durch den gemeindlichen Bauhof mit Wasser- und Stromversorgung sowie Entsorgung des Abbruchs.

Aufgrund der langen Genehmigungszeiten hat der Vorsitzende bereits am 27.12.2021 einen Antrag auf Genehmigung der Restaurierung beim Landratsamt Würzburg – Untere Denkmalschutzbehörde – eingereicht und über die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken einen Förderantrag in Höhe von 1.618,00 €. Der Eigenanteil der Gemeinde wäre somit bei 6.474,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Restaurierungsmaßnahme des Kriegerdenkmals im Waldstück Steinert, Fl.-Nr. 833 (GT Wüstenzell) durchzuführen – vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde und der Bezuschussung durch die Unterfränkische Kulturstiftung. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Auftragsvergabe an die Fa. Wittstadt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis betr. Fl.Nr. 1, 4 und 3/1; hier: Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:

Mit dem am 29.12.2021 bei der Gemeinde Holzkirchen eingegangenen Schreiben wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 DSchG für denkmalpflegerische Voruntersuchungen an der gesamten Klostermauer des Benediktushofes, Fl.Nr. 1, 4 und 3/1 von Holzkirchen (Ensemble Kloster Holzkirchen: E-6-79-149-1) beantragt.

Im November 2021 wurden die beantragten Notsicherungsmaßnahmen an der Klostermauer abgeschlossen. Laut Antragsunterlagen umfassen die geplanten Voruntersuchungen den Rückschnitt des Bewuchses entlang der Mauer, tachymetrisches Aufmaß, Erstellung von Schürfen, quantitative und qualitative Erfassung der Mängel, Analyse der Mängel, Entwicklung eines Sanierungskonzeptes, Dokumentation der Ergebnisse und Versuch einer bauhistorischen Bewertung der Klostermauer.

Im denkmalschutzrechtlichen Verfahrensablauf ist eine Stellungnahme der Gemeinde gem. Art. 15 DSchG vorgesehen; aus gemeindlicher Sicht sind keine allgemeinen Gesichtspunkte erkennbar, die einer positiven Stellungnahme betr. der geplanten Maßnahmen entgegenstehen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die geplanten Voruntersuchungen an der gesamten Klostermauer des Benediktushofes, Fl.Nr. 1, 4, 3/1 von Holzkirchen zuzustimmen und den Antrag an die Untere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Ein Gemeinderatsmitglied war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

TOP 8 Bauantrag: Neubau einer Unterstellhalle für den Bauhof Holzkirchen auf Fl.Nr. 162 + 164, Holzkirchen

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Planungen bezüglich der zukünftigen Konzeption des Bauhofes laufen seit längerem und sind im Grundsatz bekannt (siehe zuletzt TOP 3 im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2020).

Das für die Gemeinde Holzkirchen tätige Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld hat nun die Antragsunterlagen „Neubau einer Unterstellhalle für den Bauhof Holzkirchen auf Fl.Nr. 162 und 164 in Holzkirchen“ für die erforderliche baurechtliche Genehmigung der festgelegten Konzeption erstellt, für die nun das entsprechende Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Hierzu ist wie in jedem baurechtlichen Genehmigungsverfahren auch für dieses gemeindliche Vorhaben über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu entscheiden. Die Antragsunterlagen wurden bereits dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt; die Einvernehmensentscheidung wird dem Landratsamt nach Beschlussfassung mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorhaben „Neubau einer Unterstellhalle für den Bauhof Holzkirchen“ das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Spielplatz Alte Straße; Notwendige Vorarbeiten für Spielgerät Seilparcours Netzkubus

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2021 wurde unter TOP 4 beschlossen, das Spielgerät Seilparcours „Netzkubus“ für den Spielplatz in der Alten Straße zu bestellen (inkl. Montage).

Allerdings sind vor Montage des Spielgerätes einige Vorarbeiten auf dem Spielplatz (Entfernung Wurzelstock, Aushubarbeiten, Leistensteine setzen, Füllarbeiten für Fallschutz, etc.) notwendig.

Für diese entsprechenden Vorarbeiten liegt nun ein Angebot der Firma AS Garten Service Pflege, Holzkirchen vom 11.12.2021 mit einem Bruttobetrag von 7.482,36 € vor.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 7.482,36 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.4600.9630
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. AS Garten Service Pflege, Holzkirchen mit den notwendigen Vorarbeiten für das bestellte Spielgerät Seilparcours Netzkubus gemäß dem Angebot vom 11.12.2021 mit einem Gesamtbetrag von 7.482,36 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Straßenverkehr; Tempolimit Alte Straße in Holzkirchen ab Ortstafel in Richtung Uettingen

Sachverhalt:

Gemäß § 45 StVO darf die Gemeinde als Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich die Geschwindigkeit für Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken.

Da es sich bei der Alten Straße in Holzkirchen ab der Ortstafel in Richtung Uettingen um eine sehr schmale Straße handelt und die Straße durch einen Wald führt und daher vermehrt mit Wildwechsel zu rechnen ist, käme laut Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Würzburg eine Reduzierung der Geschwindigkeit in Betracht.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geschwindigkeit ab der Ortstafel Alte Straße in Richtung Uettingen bis ca. 100 m vor Abbiegung auf die Staatsstraße auf 50 km/h zu beschränken (Tempolimit 50).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ab der Ortstafel Alte Straße in Richtung Uettingen bis ca. 100 m vor Abbiegung auf die Staatsstraße die Geschwindigkeit auf 50 km/h (Tempolimit 50) zu beschränken.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Straßenverkehr; Tempolimit 30 und rechts vor links auf den gemeindlichen Straßen in Holzkirchen und Wüstenzell
--

Sachverhalt:

Laut Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Würzburg kann die Gemeinde in Ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig Regelungen zur Beschränkung von Geschwindigkeiten treffen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h und rechts vor links auf den gemeindlichen Straßen in Holzkirchen und Wüstenzell ist somit möglich. Zu unterscheiden wäre hier allerdings zwischen dem Zeichen VZ 274-30 (Tempo 30) und der Zonenbeschränkung (Zone 30), welche einen größeren Bereich umfasst.

Dabei kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen jedoch nur in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Weiter dienen sie vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Daher soll auf den gemeindlichen Straßen die Geschwindigkeit auf 30 km/h mit dem Zeichen VZ 274-30 beschränkt werden mit rechts vor links (ohne Zonenbeschränkung). Dabei muss das Zeichen VZ 274-30 an jeder Kreuzung wiederholt werden. Eine Ausnahme stellt die Remlinger Straße dar, da es sich hierbei um eine Ortsverbindungs- und Umleitungsstraße handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf den gemeindlichen Straßen in Holzkirchen und Wüstenzell Tempo 30 (VZ 274-30) einzuführen und rechts vor links, mit Ausnahme der Remlinger Straße, einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 12.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2021 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt. Der Vorsitzende gibt hierzu ergänzende Erläuterungen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 12.2 Bauhof Holzkirchen; Errichtung eines Gefahrstofflagers, eines Carports und einer Tankstelle auf Fl.Nr. 994, hier: Bekanntgabe des Baugenehmigungsbescheids

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die zukünftige Konzeption des Bauhofs hatte die Gemeinde für die o.g. Maßnahmen einen Antrag auf baurechtliche Genehmigung eingereicht (siehe TOP 07 der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2021).

Nachdem zwischenzeitlich alle mit dem Vorhaben verbundenen Aspekte mit dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde geklärt werden konnten, wurde nun mit Bescheid vom 14.12.2021 die baurechtliche Genehmigung erteilt.

Dieser Baugenehmigungsbescheid wird hiermit zur Kenntnis gegeben; die Umsetzung der Genehmigung und der darin enthaltenen Auflagen und Hinweise erfolgt in Abstimmung mit dem beauftragten Arch.Büro.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.3 Straßenverkehr; Versetzung der Ortstafel in der Alten Straße in Holzkirchen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende hat bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Würzburg angefragt, ob es möglich ist, das Ortsschild in der Alten Straße in Holzkirchen weiter in Richtung Uettingen zu versetzen.

Herr Beck, stellvertretender Fachbereichsleiter der Straßenverkehrsbehörde teilt nach Rücksprache mit Herrn Hart, Landratsamt und Herrn Schubert, Polizei folgendes mit:

Die Ortstafeln sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar

beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Somit steht die Ortstafel (direkt an der Grundstücksgrenze des letzten Anwohners) genau richtig.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.4 Marktplatz der Generationen; Vorlage örtlicher seniorenpolitischer Maßnahmenkatalog

Sachverhalt:

Mit Email vom 16.12.2021 wurde der Gemeinde der örtliche seniorenpolitische Maßnahmenkatalog (ÖSM) vorgelegt.

Dieser Bericht wurde im Rahmen eines moderierten Prozesses mit dem ersten und zweiten Bürgermeister, der Seniorenbeauftragten und weiteren engagierten der Gemeinde Holzkirchen erstellt. Projektberaterin und Autorin: Ines Riermeier im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Inhalt: Das Programm „Marktplatz der Generationen“, Ziel und Zweck des Örtlichen Seniorenpolitischen Maßnahmenkatalogs, Ausgangssituation, Eckdaten zu Holzkirchen und demografische Daten, Lage, Infrastruktur und bestehende Angebote für Seniorinnen und Senioren, Handlungsbedarf vor Ort, Ziele und Maßnahmen, Handlungsfeld Markt und Barrierefreiheit, Handlungsfeld Dienstleistungen und Mobilität, Handlungsfeld Gesundheit und Pflege, Handlungsfeld gesellschaftliche Teilhabe & bürgerschaftliches Engagement, Handlungsfeld Selbstbestimmtes Wohnen und neue Wohnformen, Abschließendes und Ausblick.

Der Gemeinderat nimmt den Maßnahmenkatalog vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 12.5 Kommunalfinzen in Zeiten der Pandemie - Ein Überblick; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Dezember 2021, wurde der Artikel „Kommunalfinzen in Zeiten der Pandemie - Ein Überblick“ von Herrn Hans-Peter Mayer veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 12.6 Zensus für die Gemeinden des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Am 15. Mai 2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Aus diesem Grund wurde für den Landkreis Würzburg eine zentrale Erhebungsstelle eingerichtet. Zuständig ist die Erhebungsstelle für die Organisation und Koordination der Durchführung des Zensus 2022. Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. In Deutschland ist der Zensus eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe (Befragung von Haushaltsstellen) ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Aktuell kümmert sich unsere Erhebungsstelle um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination von Interviewerinnen und Interviewern (Erhebungsbeauftragte). Aufgrund des ungewissen weiteren Pandemieverlaufs kommt insbesondere der Anwerbung von Erhebungsbeauftragten, auch im Landkreis Würzburg, eine besondere Bedeutung zu. Ein Konzept – zum Schutz der Erhebungsbeauftragten und auskunftspflichtigen Personen - über grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Personenerhebung bei Begehung, Kontaktaufnahme und persönlicher Befragung, existiert bereits.

Der Landkreis bittet um Ihre Unterstützung bei der Anwerbung von Interviewerinnen und Interviewern. Interessierte, geeignete Bürgerinnen und Bürger können sich direkt an die Erhebungsstelle beim Landkreis Würzburg (Günterslebener Straße 43, 97209 Veitshöchheim, ☎ 0931/730497-11) wenden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.7 Ärztliche Versorgungssituation in der Region Würzburg

Sachverhalt:

Vor kurzem fand das 6. Gesundheitsforum der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Würzburg statt. Bei diesem Gesundheitsforum informierte u.a. Herr Adam Hofstätter (Fachreferent Regionale Versorgung und Politik) für die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) zur (haus)ärztlichen Versorgung in Stadt und Landkreis Würzburg.

Mit der Sitzungseinladung wurde die Präsentation von Herrn Hofstätter zur Versorgungssituation übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Annika Stumpf
Schriftführer